

# **GR\_GERICHTE U 2004 38 vom 21. Oktober 2005**

GR Gerichte, 2005-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2004\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2004_38)

FR: GR\_GERICHTE U 2004 38 du 21 octobre 2005

IT: GR\_GERICHTE U 2004 38 del 21 ottobre 2005

## **Regeste**

Notariatsgebühren | Notariatsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Notar ... war in den Jahren 1999 bis 2002 sowohl als Notar als auch als Rechtsanwalt für das Ehepaar ... tätig. Da sich die Parteien über die gesamthaft geschuldete Entschädigung für die Bemühungen ... nicht zu einigen vermochten, erliess der Notar für die Beurkundungsgebühren eine Rechnung in Form einer beschwerdefähigen Verfügung. Darin stellte er fest, dass ... vom Bruttobetrag von Fr. 13'937.55 Fr. 2'732.05 geleistet habe, weshalb letzterer ihm noch Fr. 11'205.50 schulde. Berücksichtigt wurde die von ... geforderte Korrektur der Notariatsrechnung aufgrund des niedrigeren Verkehrswertes der massgebenden Grundstücke. Am 3. Dezember 2003 erhob ... Beschwerde bei der Notariatskommission des Kantons Graubünden. Im Wesentlichen machte er geltend, er habe die fragliche Notariatsrechnung nie bestritten, sondern bereits vollständig bezahlt. Mit Beschluss vom 12. März 2004, mitgeteilt am 13. April 2004, hob die Notariatskommission die angefochtene Gebührenverfügung in Gutheissung der Beschwerde auf.

### **E. 2**

Dagegen erhob Notar ... am 6. Mai 2004 Rekurs an das Verwaltungsgericht mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und seine Gebührenverfügung zu genehmigen. In formeller Hinsicht macht er geltend, nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK habe er Anspruch auf eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht.

### **E. 3**

Die Notariatskommission und ... beantragten in ihren Vernehmlassungen die Abweisung des Rekurses. Entgegen der Ansicht des Rekurrenten erfordere

Art. 6 Ziff. 1 EMRK keinen Zugang zu einem Gericht, da der Rekurrent vorliegend hoheitlich verfügt habe.

### **E. 4**

Im Lichte dieser Rechtsprechung erhellt, dass dem Rekurrenten für die Durchsetzung seiner Gebührenforderung kein Gericht im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK zur Verfügung gestellt werden muss. Wie die Vorinstanz unter Berufung auf PKG 1986 Nr. 22 zutreffend ausgeführt hat, gehört die öffentliche Beurkundung, die in der Mitwirkung einer Person öffentlichen Glaubens bei der schriftlichen Festlegung von Willensäusserungen besteht, der so genannten freiwilligen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit an. Ihre Organisation ist also eine staatliche Aufgabe, die nach Art. 55 SchITZGB den Kantonen obliegt, und ihre Verrichtung stellt eine Amtshandlung dar. Da die öffentliche Beurkundung einen Ausfluss

der staatlichen Hoheit darstellt, ist die Ausstattung einer Person mit dem öffentlichen Glauben auch dann, wenn es sich nicht um einen Beamten handelt, als Verleihung einer gewissen staatlichen Machtbefugnis zu betrachten. Aus diesen Gründen werden auch die sich in Zusammenhang mit der öffentlichen Beurkundung ergebenden Rechtsbeziehungen freierwerbender Notare durch das öffentliche Recht geregelt. Aus dem Umstand, dass die Rechtsbeziehungen des als Urkundsperson tätigen Notars dem öffentlichen Recht unterstehen, ergibt sich als weitere Folge, dass ihm für seine Verrichtungen nicht eine Vergütung im Sinne des Obligationenrechts zusteht, sondern ein Entgelt von Gebührencharakter. Dementsprechend ist der Notar gemäss Art. 1 Abs. 3 der Verordnung über die Notariatsgebühren befugt, seine Gebührenrechnung in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen. Der Notar hat demnach nicht nur bei seinen Amtshandlungen, sondern auch bei der Gebührenveranlagung Anteil an der öffentlichen Gewalt. Er tritt seinen Klienten hoheitlich gegenüber und erfüllt mit seinen

Beurkundungshandlungen eine staatliche Aufgabe. Auch seine Haftpflicht richtet sich gemäss Art. 45 NV nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlichrechtlichen Körperschaften, ist also eine Staatshaftung. Bei den Gebühren des Notars als Teilhaber der öffentlichen Gewalt und als mit der Erfüllung einer Staatsaufgabe betrauter Amtsperson handelt es sich nach dem Gesagten aus seiner Sicht somit nicht um einen zivilrechtlichen Anspruch im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, weshalb auf den Rekurs nicht gestützt auf Art. 46a NV eingetreten werden kann.

#### **E. 5**

Dem Rekurrenten hilft aber auch die Berufung auf Art. 55 Abs. 1 KV nicht weiter. Danach obliegt die letztinstanzliche Beurteilung öffentlichrechtlicher Streitigkeiten dem Verwaltungsgericht, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Bei der Notariatsverordnung handelt es sich zwar nicht um ein Gesetz in formellem Sinne. Nach Art. 103 Abs. 1 der seit 1. Januar 2004 in Kraft stehenden Kantonsverfassung bleiben Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, in Kraft. Art. 46a NV gilt demnach weiterhin. Diese Bestimmung hält aber fest, dass Entscheide der Notariatskommission nur dann mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten werden können, wenn dies nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK erforderlich ist. Damit bestimmt eben das Gesetz etwas anderes im Sinne von Art. 55 Abs. 1 KV. Auf den Rekurs kann daher auch unter diesem Blickwinkel nicht eingetreten werden.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Rekurrenten, der die anwaltlich vertretene private Gegenpartei überdies angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten, bestehend

- aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- und den Kanzleiauslagen von Fr. 162.-- zusammen Fr. 1'662.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... entschädigt ... aussergerichtlich mit Fr. 2'000.--. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am

#### **E. 11**

August 2005 gutgeheissen und der Entscheid des Verwaltungsgerichtes aufgehoben  
(2P.41/2005/vje).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.